

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Teil 1 - Allgemeines

1. Definitionen

1.1 Für die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- “Dienstleistungen”** : die vom Lieferanten für den Kunden zu verrichtenden Arbeiten, wie sie im Vertrag beschrieben sind;
- “Kunde”** : ein Vertragspartner des Lieferanten im Rahmen eines Vertrages;
- “Lieferant”** : (a) Pro Develop B.V. (Eintragung Handelskammer: 30163695);
(b) Promatrix B.V. (Eintragung Handelskammer: 30088605);
(c) Indus Integrated Bulk Logistics B.V. (Eintragung Handelskammer: 24362907);
(d) Cellro B.V. (Eintragung Handelskammer: 24371192);
(e) Cellro Technology B.V. (Eintragung Handelskammer: 65729951);
(f) Cellro FMS B.V. (Eintragung Handelskammer: 73055778) und/oder mit diesen verbundene (Rechts-)Personen, die die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen verwenden;
- “Vertrag”** : ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über den Verkauf und die Lieferung von Produkten;
- “Produkte”** : alle Produkte, die vom Lieferanten an den Kunden verkauft und geliefert werden.

2. Anwendbarkeit

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für jede Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer ist unstrittig, dass die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, sobald sie auf ein zwischen ihnen entstandenes Rechtsverhältnis gelten, einschließlich unter anderem eines Vertrags, auch für nachfolgende Rechtsverhältnisse in vollem Umfang gelten.

2.2 Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen und dem, was in einem Vertrag vereinbart wurde, sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen in Teil 2 und Teil 3 einerseits und Teil 1 andererseits der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen haben die Bestimmungen in Teil 2 bzw. Teil 3 Vorrang vor Teil 1.

2.3 Der Lieferant ist berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen einseitig (d.h. ohne Zustimmung des Kunden) zu ändern; in diesem Fall gilt die geänderte Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Vertrag.

2.4 Sofern die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen auch in einer anderen als der niederländischen Sprache abgefasst sind, ist bei Unterschieden stets der niederländische Text maßgeblich.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Alle Angebote und sonstigen Äußerungen des Lieferanten sind unverbindlich, es sei denn, es wäre ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben. Offensichtliche Irrtümer, Druck- und/oder Satzfehler in Angeboten und anderen Äußerungen des Lieferanten binden diesen nicht. Alle Angebote und Anbietungen des Lieferanten beruhen auf den vom Kunden gemachten Angaben.

3.2 Der Lieferant ist niemals verpflichtet, Anfragen des Kunden zur Lieferung von Produkten und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen.

3.3 Für alle Angebote und Anbietungen des Lieferanten gilt eine Bindefrist von dreißig (30) Tagen, es sei denn, im Angebot oder in der Anbietung wäre etwas anderes angegeben. Ein(e) später vorgelegte(s) Angebot oder Anbietung ersetzt ein(e) frühere(s) Angebot oder Anbietung (womit das(die) frühere Angebot oder Anbietung hinfällig wird), unabhängig davon, ob das(die) frühere Angebot oder Anbietung eine Annahmefrist enthält und unabhängig davon, ob der Kunde bereits eine Annahmeerklärung abgesandt hat.

3.4 Ein Vertrag kommt erst zustande: (a) nach schriftlicher Annahme des Auftrags zur Lieferung von Produkten und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten, eventuell durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch den Lieferanten an den Kunden, oder (b) durch die tatsächliche Ausführung des Auftrags durch den Lieferanten.

3.5 Bei Aufträgen und/oder Arbeiten, für die der Lieferant kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung versendet, muss die Beschreibung auf der Rechnung des Lieferanten das wiedergeben, was die Parteien vereinbart haben.

3.6 Mündliche Zusagen von Mitarbeitern des Lieferanten binden den Lieferanten nur, sobald und soweit sie von ihm gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt worden sind.

3.7 Wenn und soweit ein Auftrag zur Lieferung von Produkten und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen von mehreren Kunden gemeinsam erteilt wird, haften alle beteiligten Kunden dem Lieferanten gegenüber gesamtschuldnerisch für alle sich aus dem Vertrag ergebenden (Zahlungs-)Verpflichtungen.

4. Zahlung

4.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Kunde alle Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Frist im Sinne von Artikel 6:83 a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

4.2 Der Lieferant ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung und/oder Sicherheiten zu verlangen, bevor der Lieferant zur Ausführung des Vertrags verpflichtet ist.

4.3 Alle (Bank-)Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung, einschließlich etwaiger Sicherheitsleistungen, gehen zu Lasten des Kunden.

4.4 Wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten in Verzug ist, ist der Kunde verpflichtet, alle dem Lieferanten entstandenen Kosten zu erstatten, einschließlich unter anderem der tatsächlichen Kosten des Rechtsbeistands. Die dem Lieferanten zustehenden außergerichtlichen Inkassokosten liegen in keinem Fall unter dem Betrag, der gemäß der Verordnung über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten) oder einer Nachfolgeregelung zu berechnen ist, ungeachtet der materiellen Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der genannten Verordnung auf die Forderung des Lieferanten.

4.5 Der Kunde ist niemals berechtigt, (a) (vorgebliche) Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit Schulden gegenüber dem Lieferanten zu verrechnen.

4.6 Wenn der Kunde die Höhe der Rechnung bestreitet, muss er dem Lieferanten seine Einwände innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitteilen, da er sonst sein Recht dazu verliert. Das Äußern von Einwänden durch den Kunden hat aber keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden.

5. Haftung

5.1 Die Gesamthaftung des Lieferanten wegen zurechenbarer Mangelleistung bei der Erfüllung des Vertrags ist für jedes schadensverursachende Ereignis auf den Betrag begrenzt, der ihm von seiner Haftpflichtversicherung im betreffenden Fall ausgezahlt wird, und, falls keine Zahlung erfolgt, auf die Erstattung des vom Kunden im Rahmen des schadenbetroffenen Vertrags gezahlten Betrags und in jedem Fall auf einen Betrag von 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).

5.2 Als schadensverursachendes Ereignis gilt ein einzelnes Ereignis oder Verhalten oder eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen oder Verhaltensweisen sowie jedes Ereignis, das mit dem schadensverursachenden Ereignis zusammenhängt, wobei gilt, dass der Lieferant nur einmal für ein schadensverursachendes Ereignis haftbar gemacht werden kann.

5.3 Die Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, Schäden wegen Fristüberschreitung oder Sachschäden, die in der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Sachen bestehen, die der Kunde in Ausübung eines Berufes oder Betriebes benutzt, ist ausgeschlossen.

5.4 Eine Haftung des Lieferanten für eine zurechenbare Mangelleistung bei der Erfüllung eines Vertrages entsteht nur, wenn der Kunde den Lieferanten innerhalb von zwei (2) Monaten, nachdem er von der Mangelleistung Kenntnis erlangt hat, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung der Mangelleistung ordnungsgemäß schriftlich in Verzug setzt und der Lieferant auch nach Ablauf dieser Frist weiterhin eine zurechenbare Mangelleistung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aufweist. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mangelleistung enthalten.

5.5 Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden frei, die gemäß den Bestimmungen in Artikel 5.1 bis 5.4 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen zu Lasten des Kunden gehen würden, wenn der betreffende Dritte den Kunden dafür haftbar machen würde.

5.6 Die Bestimmungen in Artikeln 5.1 bis 5.4 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch zugunsten aller (juristischen) Personen, deren Dienste der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrags in Anspruch nimmt.

5.7 Die in Artikeln 5.1 bis 5.4 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen genannten Ausschlüsse und Beschränkungen entfallen, wenn und soweit der Schaden die Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung des Lieferanten ist.

6. Höhere Gewalt

6.1 Wenn der Lieferant seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden aufgrund einer nicht zurechenbaren Mangelleistung (Höhere Gewalt) nicht erfüllt, werden diese Verpflichtungen für die Dauer der Höheren Gewalt ausgesetzt.

6.2 Unter Höherer Gewalt seitens des Lieferanten ist jeder vom Willen des Lieferanten unabhängige Umstand zu verstehen, durch den die Erfüllung (des betreffenden Teils) seiner Verpflichtungen gegenüber dem Kunden verhindert, verzögert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht wird, wodurch die Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Lieferanten vernünftigerweise nicht verlangt werden kann. Als Höhere Gewalt gelten u.a. die Mangelleistung von durch den Lieferanten eingeschalteten Hilfspersonen und/oder Zulieferern, Transportprobleme, technische oder Computerausfälle, Feuer, (Wasser-)Schäden, einschränkende behördliche Maßnahmen (unabhängig davon, ob diese behördlichen Maßnahmen unmittelbar das Unternehmen des Lieferanten betreffen) und/oder Epidemien. Wenn eine Situation Höherer Gewalt länger als dreißig (60) Tage gedauert hat, haben die Parteien das Recht, den Vertrag durch schriftliche Auflösung zu beenden. Alles, was im Rahmen des Vertrages bereits geleistet wurde, wird dann anteilig so abgerechnet, dass die Parteien einander nichts schulden.

7. Beendigung

7.1 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne Beschreitung des Rechtsweges durch eine schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung mittels Kündigung oder Auflösung zu beenden, wenn:

- (a) der Kunde seine (Zahlungs-)Verpflichtungen nicht erfüllt;
- (b) dem Kunden ein eventuell vorläufiger Zahlungsaufschub gewährt wurde;
- (c) bezüglich des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder sein Unternehmen liquidiert oder aufgelöst wird oder wenn der Kunde, falls er eine natürliche Person ist, um die Anwendung des niederländischen Gesetzes über die Umschuldung natürlicher Personen (Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen) bittet oder einen entsprechenden Antrag stellt

und ohne dass der Lieferant wegen dieser Beendigung zu irgendeiner (Schadens-)Ersatzleistung und/oder Erstattung verpflichtet ist.

7.2 Wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages im Sinne von Artikel 7.1 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen bereits Leistungen zur Erfüllung des Vertrages erhalten hat, werden diese Leistungen und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung nicht rückgängig gemacht. Beträge, die der Lieferant bereits vor dem Zeitpunkt der Beendigung in Rechnung gestellt hat, bleiben in vollem Umfang fällig und sind zum Zeitpunkt der Beendigung sofort zahlbar.

8. Geistiges Eigentum

8.1 Alle gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die vom Lieferanten abgegebenen Angebote und die vom Lieferanten gelieferten Produkte und/oder zur Verfügung gestellten Informationen, einschließlich unter anderem Muster, Broschüren, Zeichnungen, Beschreibungen, Modellen, Marken, Produktspezifikationen, Entwürfen, Formgebung unterliegen dem Urheber- oder Modellrecht des Lieferanten oder seiner Lizenzgeber und bleiben sein Eigentum oder das seiner Lizenzgeber, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Durch den Abschluss eines Vertrages mit dem Lieferanten erklärt der Kunde, jede Verletzung der gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten oder seiner Lizenzgeber zu unterlassen, auch wenn keine Rechte angemeldet wurden, und alle Anstrengungen zu unternehmen, um jede Verletzung durch Dritte zu verhindern oder zu beenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die genannten Unterlagen oder die darin enthaltenen oder ihm anderweitig zur Kenntnis gebrachten Informationen anders als im Rahmen der Ausführung des Vertrages zu nutzen.

8.2 Alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen und/oder die vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Software verbleiben beim Lieferanten oder seinen Lizenzgebern, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

8.3 Wenn ein Dritter den Kunden für eine (vermeintliche) Verletzung von (gewerblichen oder geistigen Eigentums-) Rechten haftbar macht, die dieser Dritte an den Produkten zu haben glaubt, oder wenn er glaubt, dass die Produkte seine Rechte verletzen, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich: (a) den Lieferanten schriftlich über den vorgenannten Anspruch zu informieren, (b) dem Lieferanten eine Kopie aller Korrespondenz dieser dritten Partei in Bezug auf den (vermeintlichen) Anspruch zukommen zu lassen, (c) auf eigene Kosten alle Anweisungen des Lieferanten im Zusammenhang mit der Schadensbegrenzung zu befolgen, indem er unter anderem die Produkte (oder einen Teil davon) aus dem Verkehr zieht, und (d) auf eigene Kosten dem Lieferanten jede Zusammenarbeit zu leisten, damit dieser in der Lage ist, seinen gesetzlichen (Informations-)Verpflichtungen gegenüber diesem Dritten nachzukommen. Die in den Absätzen c und d oben festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäß für den Fall, dass ein Dritter den Lieferanten für eine (vermeintliche) Verletzung von (gewerblichen oder geistigen Eigentums-) Rechten haftbar macht, die dieser Dritte an den Produkten zu haben glaubt, oder für den Fall, dass er glaubt, dass die Produkte seine Rechte verletzen.

9. Datenschutz

9.1 Soweit der Lieferant im Rahmen der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten (personenbezogene Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person) verarbeitet, geschieht dies auf angemessene und sorgfältige Weise und in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung. In der für den Vertrag geltenden Datenschutzerklärung wird die Datenschutzpolitik des Lieferanten erläutert. Die Datenschutzpolitik kann auf der Website des Lieferanten eingesehen werden.

9.2 Der Lieferant trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten gegen Verlust und gegen jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen. Diese Maßnahmen garantieren unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten ihrer Durchführung ein angemessenes Sicherheitsniveau angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken sowie der Art, dem Umfang und den Umständen der zu schützenden personenbezogenen Daten.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Der Lieferant ist berechtigt, auf seiner Website und über andere Kanäle, einschließlich sozialer Medien, auf den Kunden hinzuweisen.

10.2 Während der Laufzeit des Vertrages bis zu einem Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Vertragsende ist es dem Kunden nicht gestattet, Kunden, Lieferanten, Auftragnehmer und/oder Geschäftspartner des Lieferanten mit der Folge anzusprechen, dass diese ihre (Geschäfts-)Beziehung zum Lieferanten beenden oder in einer für den Lieferanten nachteiligen Weise ändern.

10.3 Während der Laufzeit des Vertrages bis zu einem Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Vertragsende ist es dem Kunden nicht gestattet, direkt oder indirekt einen Arbeits- oder Auftragsvertrag abzuschließen mit: (a) einem Mitarbeiter des Lieferanten oder (b) einem ehemaligen Mitarbeiter des Lieferanten, wobei der Arbeitsvertrag mit dem Lieferanten vor weniger als einem (1) Jahr endete.

10.4 Wenn der Kunde gegen eine der Verpflichtungen aus Artikel 10.2 und/oder 10.3 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen verstoßen hat, verwirkt er unverzüglich und ohne weitere Inverzugsetzung dem Lieferanten gegenüber eine Vertragsstrafe, für die keine Minderung in Frage kommt, und zwar in Höhe von € 20.000,00 (*in Worten: zwanzigtausend Euro*) für jeden Verstoß, zuzüglich € 2.500,00 (*in Worten: zweitausendfünfhundert Euro*) für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts des Lieferanten auf Erfüllung oder vollständigen Ersatz des von ihm erlittenen Schadens.

10.5 Das Recht des Kunden auf vollständige oder teilweise Auflösung oder Aufhebung des Vertrages und das Recht auf Aufschub (einschließlich des Zurückbehaltungsrechts) oder Aufrechnung ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen in Artikel 7:17 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches werden ebenfalls ausgeschlossen.

10.6 Im Falle der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags und/oder der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen beraten sich der Lieferant und der Abnehmer, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die an die Stelle der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen treten, wobei der Zweck und die Bedeutung der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden.

10.7 Auf das Rechtsverhältnis, einschließlich des Vertrags und der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, zwischen dem Lieferanten und dem Kunden findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung. Die Gültigkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.8 Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Kunden werden ausschließlich vom zuständigen Gericht in Utrecht entschieden.

Teil 2 – Produkte

Dieser Teil 2 findet ergänzend zu Teil 1 Anwendung auf das Verkaufen und Liefern von Produkten an den Kunden durch den Lieferanten.

11. Preis

11.1 Die vom Lieferanten angesetzten Preise sind in Euro und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (MwSt.), Versandkosten, Verbrauchssteuern und sonstiger staatlich auferlegter Abgaben, es sei denn, der Lieferant hätte ausdrücklich etwas anderes angegeben.

11.2 Die Versandkosten, die der Lieferant dem Kunden in Rechnung stellt, hängen von dem vom Lieferanten beauftragten Spediteur sowie von der Größe und Menge der zu liefernden Produkte ab.

11.3 Der Lieferant hat das Recht, die vereinbarten Preise für die Lieferung von Produkten aufgrund von Erhöhungen der Einkaufspreise und/oder der Frachttarife für die Produkte und/oder der für die Herstellung der Produkte benötigten Rohstoffe und/oder aufgrund von Zuschlägen auf die von der Regierung auferlegten Abgaben und/oder aufgrund von Erhöhungen von Tarifen durch Auftragnehmer des Lieferanten zu erhöhen.

12. Lieferung und Liefertermine von Produkten

12.1 Die Produkte werden gemäß Incoterms 2020 'Ex Works' an der Adresse des Lieferanten abgeliefert, es sei denn, dies wäre schriftlich anders vereinbart worden. Verweigert der Kunde oder ein zur Abnahme der Produkte im Namen des Kunden befugter Dritter die Abnahme der Produkte vor Ort, gehen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden und das Risiko in Bezug auf die Produkte geht dennoch zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.

12.2 Falls und insoweit vereinbart wurde, dass die Produkte vom Lieferanten beim Kunden abgeliefert werden, erfolgt die Lieferung auf Rechnung und Risiko des Kunden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der vom Lieferanten beauftragte Spediteur die Produkte an die Nachbarn der vom Kunden angegebenen Lieferadresse abliefern darf. In einem solchen Fall gilt die Ablieferung beim Nachbarn als Ablieferung durch den Lieferanten bei einem vom Kunden benannten Dritten.

12.3 Falls die Produkte nicht beim Kunden abgeliefert werden können, werden die Produkte auf Kosten und Risiko des Kunden vom Lieferanten gelagert.

12.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Produkte in Teillieferungen zu liefern und für jede Teillieferung eine separate Rechnung zu senden.

12.5 Alle vom Lieferanten angegebenen und/oder vereinbarten (Liefer-)Fristen wurden nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt, sind jedoch niemals verbindlich. Die bloße Überschreitung einer angegebenen oder vereinbarten (Liefer-)Frist bringt den Lieferanten nicht in Verzug. Bei Überschreitung einer Frist ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden die Produkte dennoch so schnell wie möglich zu liefern. Die vom Lieferanten mitgeteilten Lagerbestände und/oder Lieferfristen sind Richtwerte und der Kunde kann daraus keine Rechte ableiten.

12.6 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

13. Reklamationsrecht und Konformität

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach der Lieferung der Produkte zu prüfen, ob die gelieferten Produkte keine äußeren Mängel aufweisen und der Beschreibung auf dem Lieferschein entsprechen. Wenn der Kunde Diskrepanzen zwischen den gelieferten Produkten und der Beschreibung auf dem Packzettel und/oder äußere Mängel nicht innerhalb von acht (8) Tagen gemeldet hat, wird angenommen, dass die Beschreibung auf dem Packzettel und die gelieferten Produkte miteinander übereinstimmen.

13.2 Der Lieferant garantiert nicht, dass die Produkte für den Zweck geeignet sind, für den der Kunde sie zu verwenden beabsichtigt, auch wenn dieser Zweck dem Lieferanten bekannt gegeben wurde, es sei denn, es wäre schriftlich etwas anderes vereinbart worden.

13.3 Wenn der Kunde der Meinung ist, dass die Produkte nicht die Eigenschaften besitzen, die er aufgrund des Vertrages erwarten konnte, muss er dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen, nachdem er die Diskrepanz festgestellt hat oder vernünftigerweise hätte feststellen können.

13.4 Wenn der Kunde (rechtzeitig) eine Diskrepanz zwischen den gelieferten Produkten und dem meldet, was er aufgrund des Vertrages vernünftigerweise erwarten konnte, bestätigt der Lieferant diese Mitteilung dem Kunden schriftlich. Der Lieferant tritt diesbezüglich so schnell wie möglich

mit dem Kunden in Beratungen und führt die notwendige Untersuchung durch, wobei der Kunde dem Lieferanten innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem Lieferanten die Mitteilung bekannt wurde, die Möglichkeit geben muss, die eventuelle Diskrepanz festzustellen (feststellen zu lassen).

13.5 Reklamationen geben dem Kunden nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtung(en) auszusetzen.

13.6 Hält der Lieferant eine Reklamation für begründet, zahlt er nach eigenem Ermessen entweder eine Entschädigung bis zur Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Produkte oder repariert oder ersetzt die betreffenden Produkte kostenlos.

13.7 Wenn der Kunde die Produkte ganz oder teilweise be- oder verarbeitet oder weitergeliefert hat, erlischt nach Ablauf einer Frist von einem (1) Jahr nach Ablieferung der Produkte das Recht auf Reklamation und/oder Schadensersatz.

14. Retouren

14.1 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Retouren des Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu akzeptieren.

14.2 Retouren, denen der Lieferant zugestimmt hat, erfolgen auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Die Annahme von Retouren bedeutet in keinem Fall, dass der Lieferant den vom Kunden angegebenen Grund für die Retoure anerkennt.

14.3 Wenn der Lieferant eine Retoure vom Kunden akzeptiert und beschließt, für den Kunden eine Gutschrift zu veranlassen, schreibt der Lieferant dem Kunden diese Retoure gut.

14.4 Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden für die Annahme von Retouren Bearbeitungs- und Versandkosten in Rechnung zu stellen.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Alle dem Kunden gelieferten Produkte bleiben Eigentum des Lieferanten, bis alle Beträge, die der Kunde für die vom Lieferanten gelieferten Produkte schuldet, vollständig an den Lieferanten gezahlt worden sind. Auch behält sich der Lieferant das Eigentum an den dem Kunden gelieferten und zu liefernden Produkten für alle eventuellen künftigen Forderungen gegenüber dem Kunden vor.

15.2 Der Kunde hat die Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten unterliegen, deutlich als Eigentum des Lieferanten zu kennzeichnen.

15.3 Handelt der Kunde als Wiederverkäufer, darf er die Produkte unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten weiterveräußern und liefern, jedoch nur in dem Umfang, der in seinem normalen Geschäftsverkehr üblich ist.

15.4 Der Kunde stellt auf die erste Aufforderung des Lieferanten eine ausreichende Sicherheit für die vollständige Erfüllung aller seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten.

15.5 Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich in folgenden Fällen schriftlich zu informieren:

- (a) Dritte machen Ansprüche geltend oder versuchen, unter den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten fallende Produkte in Besitz zu nehmen oder zu beschlagnahmen oder anderweitig Rechte an diesen Produkten geltend zu machen;
- (b) vom Kunden wird ein (vorläufiger) Zahlungsaufschub oder eine Schuldenregelung beantragt oder ihm gewährt, oder es wird eine (Zahlungs-)Regelung mit den Gläubigern des Kunden geschlossen, oder
- (c) es wird die Insolvenz des Kunden beantragt oder der Kunde wird für insolvent erklärt, oder
- (d) der Kunde wird als natürliche Person betrachtet und zur Regelung gemäß Umschuldungsgesetz für natürliche Personen zugelassen ist oder es wird ein entsprechender Antrag gestellt.

15.6 Der Kunde erteilt dem Lieferanten die Zustimmung, den Raum/die Räume, in dem/denen sich die Produkte befinden, jederzeit (also auch außerhalb der normalen Arbeits- und/oder Öffnungszeiten des Kunden) zu betreten, um die Produkte unter Berufung auf seinen Eigentumsvorbehalt in Besitz zu nehmen und mitzunehmen.

15.7 Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehenden Produkte auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen normale Geschäftsrisiken zu versichern.

15.8 Solange der Lieferant noch einen Eigentumsvorbehalt an den Produkten hat, darf der Kunde die Produkte nicht an Dritte verpfänden oder anderweitig als zusätzliche Sicherheit belasten.

16. Risikoubergang

16.1 Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte, die Gegenstand des Vertrages sind, geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie bei ihm gemäß den Bestimmungen von Artikel 12.1 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen abgeliefert werden.

17. Product call (Rückrufaktion)

17.1 Wenn und soweit der Lieferant von einem (vermeintlichen) Mangel an den Produkten erfährt oder wenn der (indirekte) Zulieferer des Lieferanten sich zu einem *product recall* (Rückrufaktion), entschließt, ist der Kunde verpflichtet, auf die erste Aufforderung des Lieferanten und/oder seiner (indirekten) Zulieferer (a) alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung (des Ausmaßes) des (vermeintlichen) Mangels relevant sind, (b) alle Informationen über die Kunden, an welche der Kunde die Produkte weiterverkauft hat, und die Endverbraucher, die die Produkte (wahrscheinlich) verwenden, bereit zu stellen, (c) auf eigene Rechnung und eigenes Risiko alles zu tun und zu unterlassen, was erforderlich ist, um die (vermeintlich mangelhaften) Produkte vom Markt zu nehmen, einschließlich unter anderem der Rücknahme bereits verkaufter und gelieferter Produkte, und (d) jede Mitwirkung bei der Unterrichtung der Kunden des Kunden und der Endverbraucher, die die Produkte (wahrscheinlich) verwenden, über den (vermeintlichen) Mangel und über die von diesen Kunden zu beachtenden Anweisungen zu leisten.

17.2 Wenn sich herausstellt, dass die Produkte mangelhaft sind - nach alleinigem Ermessen des Lieferanten und/oder seines (indirekten) Zulieferers -, ist der Kunde verpflichtet, seine Lagerbestände zurückzukaufen und sie dem Lieferanten zum Einkaufspreis zu liefern.

17.3 Der Lieferant ist in keinem Fall für einen *product recall* (Rückrufaktion) haftbar, es sei denn, es läge Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens der Geschäftsführung des Lieferanten vor. Wenn und soweit feststeht, dass der Lieferant doch haftbar ist, gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen in vollem Umfang.

Teil 3 – Dienstleistungen

Dieser Teil 3 findet ergänzend zu Teil 1 Anwendung auf das Verkaufen und Liefern von Produkten an den Kunden durch den Lieferanten.

18. Art und Umfang der Dienstleistungen

18.1 Der aus der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden bestehende Vertrag gilt als ein Auftragsvertrag im Sinne von Artikel 7:400 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen als selbstständiger Auftragnehmer und nicht als Arbeitnehmer, Vertreter, Partner des Kunden oder in Form eines Joint Venture.

18.2 Auf dem Lieferanten ruht eine Bemühenspflicht. Das heißt, der Lieferant muss die Dienstleistungen nach bestem Können erbringen. Falls nicht schriftlich anders vereinbart, ruht auf dem Lieferanten keine Ergebnispflicht.

18.3 Alle vom Lieferanten angegebenen und/oder vereinbarten (Liefer-)Fristen wurden nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt, sind jedoch niemals verbindliche oder endgültige Fristen im Sinne von Artikel 6:83 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Die bloße Überschreitung einer angegebenen oder vereinbarten Frist bringt den Lieferanten nicht in Verzug.

18.4 Wenn vereinbart worden ist, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann der Lieferant die Ausführung der Teile, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Kunde die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich genehmigt hat.

18.5 Die Bestimmungen in Artikeln 7:403, 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches gelten nicht für den Vertrag.

19. Erbringung der Dienstleistungen

19.1 Der Lieferant ist berechtigt, zur Erbringung der Dienstleistungen Dritte einzuschalten. Der Lieferant ist auch berechtigt, die Dienstleistungen (teilweise) durch zur Gruppe des Lieferanten gehörende juristische Personen erbringen zu lassen, wobei gilt, dass nur die juristische Person, die Vertragspartei ist, für die Ausführung der Dienstleistungen verantwortlich und haftbar ist.

19.2 Bei der Einschaltung von Dritten lässt der Lieferant stets Sorgfalt walten. Der Lieferant haftet jedoch nicht für Schäden, die durch Mangelleistung Dritter entstehen. Der Lieferant ist berechtigt, etwaige Haftungsbeschränkungen Dritter im Namen des Kunden zu akzeptieren.

19.3 Wenn während der Ausführung des Vertrages mehr oder andere Dienstleistungen als die bestellten für den Kunden erbracht wurden (Mehrarbeit), wird, gestützt auf die Aufzeichnungen des Lieferanten, davon ausgegangen, dass diese Mehrarbeit aufgrund eines zusätzlichen Auftrags des Kunden ausgeführt wurde.

19.4 Wenn der Lieferant zur Erbringung der Dienstleistungen die Telekommunikation und/oder den elektronischen Datenaustausch einsetzt, unabhängig davon, ob das Medium vom Kunden vorgeschrieben ist oder nicht, geschieht dies auf Kosten und Risiko des Kunden.

20. Verpflichtungen des Kunden

20.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten Mitarbeit zu leisten. Diese Mitwirkung beinhaltet unter anderem, dass der Auftraggeber rechtzeitig die erforderlichen Einrichtungen und Mitarbeiter zur Verfügung stellt und auch in Zukunft zur Verfügung stellen wird, rechtzeitig die erforderlichen Daten und Informationen bereit stellt und gegebenenfalls Zugang zu dem Ort gewährt, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind. Der Kunde ist für die Tätigkeiten seiner Mitarbeiter und der von ihm eingesetzten Hilfspersonen, für die rechtzeitige und rechtmäßige Verarbeitung und Bereitstellung bzw. Zurverfügungstellung richtiger und vollständiger Informationen und Daten durch oder im Namen des Kunden an den Lieferanten selbst verantwortlich. Die Informationen sind in der vom Lieferanten gewünschten Form und Art und Weise zur Verfügung zu stellen

20.2 Wenn die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Informationen dem Lieferanten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und/oder dem Kunden die durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen (berechnet nach den vom Lieferanten angewendeten Tarifen).

20.3 Wenn die Dienstleistungen am Standort des Kunden oder an einem vom Kunden bestimmten Ort erbracht werden, ist der Kunde gegenüber dem Lieferanten und seinen Mitarbeitern für die Einhaltung der Verpflichtungen verantwortlich, die sich aus Artikel 7:658 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, dem niederländischen Gesetz über Arbeitsbedingungen (Arbeidsomstandighedenwet) und aus anderen Vorschriften über Sicherheit am Arbeitsplatz und gute Arbeitsbedingungen im Allgemeinen ergeben.

20.4 Wenn ein Mitarbeiter des Lieferanten bei der Ausführung der Dienstleistungen in der in Artikel 20.3 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen genannten Situation einen Schaden erleidet, ist der Kunde verpflichtet, dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, einen schriftlichen Bericht über den Vorfall zu erstellen und diesen dem Lieferanten vorzulegen. Falls gesetzlich vorgeschrieben, hat der Kunde darüber hinaus die zuständigen Behörden unverzüglich über den Vorfall zu unterrichten. In der oben genannten Meldung ist der Sachverhalt des Ereignisses so darzustellen, dass daraus mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob und in welchem Umfang der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass keine ausreichenden Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen wurden

20.5 Der Kunde entschädigt den Arbeitnehmer des Lieferanten für alle Schäden, die dieser bei der Ausführung der Dienstleistungen in der Situation im Sinne von Artikel 20.3 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen erleidet, wenn und soweit der Kunde und/oder der Lieferant dafür aufgrund von Artikel 7:658, Artikel 7:611 und/oder Artikel 6:162 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches haftbar ist/sind.

20.6 Der Kunde garantiert, dass die Erbringung der Dienstleistungen keine Rechte Dritter (geistiges Eigentum) verletzt und stellt den Lieferanten unwiderruflich und bedingungslos von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

21. Kostenvergütung

21.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat der Lieferant für die Erbringung der Dienstleistungen Anspruch auf eine Vergütung, die sich aus der aufgewendeten Zeit multipliziert mit dem vom Lieferanten üblicherweise angewandten Stundentarif zusammensetzt. Bei dem vom Lieferanten angewandten und dem Kunden in Rechnung gestellten Stundentarif wird davon ausgegangen, dass dieser im Sinne von Artikel 7:405 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gebräuchlich und angemessen ist, vorbehaltlich eines Gegenbeweises durch den Kunden.

21.2 Der Lieferant ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine *fixed fee* handelt oder nicht, jeweils mit Wirkung vom 1. Januar eines folgenden Kalenderjahres auf der Grundlage des vom niederländischen Statistikamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes (CPI) für das Jahr 2015 (2015=100) zu indexieren.

21.3 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden die dem Lieferanten entstandenen Reise- und Aufenthaltskosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Reisekosten, die innerhalb der Niederlande anfallen, werden mit € 0,38 pro Kilometer in Rechnung gestellt.

21.4 Alle Vorkalkulationen und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind nur Richtwerte, es denn, dies wäre im Vertrag anders festgelegt. Der Kunde kann niemals irgendwelche Rechte aus einer vom Lieferanten erstellten Vorkalkulation oder einem Kostenvoranschlag ableiten. Ein dem Lieferanten vom Kunden mitgeteiltes verfügbares Budget gilt niemals als vereinbarte (feste) Vergütung für die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen. Nur wenn dies schriftlich vereinbart worden ist, ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden im Falle einer drohenden Überschreitung einer vom Lieferanten erstellten Vorkalkulation oder eines Kostenvoranschlags zu informieren.

21.5 Wenn und sofern die Vergütung für die vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen aus einem festen Betrag (*fixed fee*) besteht und/oder sich aus einer im Voraus festgelegten Tarifstaffel ergibt, wird davon ausgegangen, dass diese Vergütung (Vergütungsstruktur) auf der Grundlage von Informationen zustande gekommen ist, die der Kunde dem Lieferanten vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt hat. Sollte sich während der Erbringung der Dienstleistungen herausstellen, dass die Informationen und/oder Ausgangspunkte, auf denen diese Vergütung (Vergütungsstruktur) beruht, von der tatsächlichen Situation abweichen, ist der Lieferant berechtigt, die Vergütung (Vergütungsstruktur) entsprechend anzupassen.